

RICHTLINIE DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Änderung der Richtlinie 72/280/EWG betreffend die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse

(86/81/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 396,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 72/280/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, hat von den Mitglied-
staaten durchzuführende Erhebungen auf dem Gebiet der
Milch- und Molkereiprodukteerzeugung vorgesehen.Am Wortlaut der genannten Richtlinie sind technische
Anpassungen vorzunehmen ; insbesondere ist der finan-
zielle Beitrag der Gemeinschaft für die Ausgaben festzu-
legen, die den neuen Mitgliedstaaten durch die in den
Jahren 1986, 1987 und 1988 durchzuführenden Erhe-
bungen entstehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Mit Wirkung zum 1. März 1986 wird die Richtlinie
72/280/EWG wie folgt geändert :1. In Artikel 4 Absatz 3 wird Buchstabe a) wie folgt
ergänzt :

„Spanien : Comunidades autónomas

Portugal : Regiões“.

2. An Artikel 8 wird folgender Absatz hinzugefügt :

„Die Ausgaben, die für die Durchführung der in dieser
Richtlinie vorgesehenen Erhebung durch das König-
reich Spanien und die Portugiesische Republik in den
Jahren 1986, 1987 und 1988 erforderlich sind, werden
in Höhe eines im Haushaltsplan der Europäischen
Gemeinschaften festzulegenden Pauschalbetrags über-
nommen.“*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

G. BRAKS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.